



Vorlage Nr.: V1880/17
Datum: 29. August 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 28. November 2002, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. November 2004, zuletzt geändert am 22. November 2012 mit der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation.

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. V1078-SR27-06 vom 9. März 2006
 Nr. V0189/09-UK/004/2009 vom 2. November 2009
 Nr. V1804/12-SR /047/2012 vom 22. November 2012
 Nr. V0637/15-UK/FH/013/2015 vom 28. September 2015
 Nr. V1331/16 -UK/FB/SE/028/2016 vom 7. November 2016

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
 (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	10.100.53.7.0.01
Produkt:	Abfallwirtschaft
Kostenart:	alle
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	2018: 33.931.398 Euro 2019: 35.536.135 Euro 2020: 37.000.188 Euro
Laufender Aufwand/jährlich:	2018: 33.931.398 Euro 2019: 35.536.135 Euro 2020: 37.000.188 Euro
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) verpflichtet, eine Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung, Ende des aktuellen Kalkulationszeitraumes, zu erstellen.

Der § 10 Absatz 2 des SächsKAG fordert, dass vor Ablauf des gewählten Kalkulationszeitraumes für die Zukunft eine neue Kalkulation zu erstellen und vom zuständigen Organ zu beschließen ist. Der Kalkulationszeitraum endet am 31. Dezember 2017. Damit sind insgesamt fünf mögliche Jahre ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung der vertraglichen Situation und in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben des SächsKAG soll der neu gewählte Kalkulationszeitraum drei Jahre umfassen, von 2018 bis 2020.

Die generelle Gebührenstruktur (Grundbetrag, Leistungsbetrag für Restabfälle und Bioabfallgebühr) wurde betriebswirtschaftlich kalkuliert und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in der Folge erläutert, angepasst und soll im Grunde nach erhalten bleiben. Das sich in der Landeshauptstadt Dresden seit 2003 bewährte Gebührenmodell sichert zum einen zuverlässig die Finanzierung aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, sorgt durch seine Gliederung für einen hohen Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung und trägt somit aktiv zur Umwelt- und Ressourcenschonung bei.

Es ergeben sich nach der Kalkulation Erhöhungen der Gebühren in den §§ 3 und 4 der Abfallwirtschaftsgebührensatzung bei den Grundbeträgen um durchschnittlich 2,8 Prozent und bei den Entleerungsbeträgen um durchschnittlich 7,5 Prozent. Die Grundbeträge entsprechen damit den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.

Die Gebühren für die Bioabfallentsorgung sollen sich der Höhe nach nicht ändern. Damit soll der Anreiz gegeben werden, die Bioabfälle entsprechend der Vorschrift des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seit 2015 getrennt zu sammeln und zu verwerten. In der Landeshauptstadt Dresden besteht die getrennte Sammlung von Bioabfällen aus Haushalten schon seit 1996, nunmehr ist das auch gesetzlich verankert. Die im Auftrag der Stadt errichtete Bioabfallvergärungsanlage in Dresden Klotzsche verarbeitet hochwertig die angefallenen Bioabfälle seit Januar 2017. Die Höhe der Bioabfallgebühren soll auch im nächsten Kalkulationszeitraum gleich bleiben, um die Anreize zur Getrennterfassung zu verstetigen.

Die Kalkulation der Gebühren ist Bestandteil der Vorlage und zeigt transparent die erwartete Kostensituation und Mengenentwicklung für den nächsten Gebührenkalkulationszeitraum von 2018 bis 2020 an.

Die Gebührensätze wurden letztmalig 2013 erhöht. Nunmehr ergeben die prognostizierten Mengen von Abfallströmen und Kosten, die laut Entsorgungsverträgen festgeschrieben wurden, eine erneute Anpassung.

In den Entsorgungsverträgen sind Preisgleitungen vereinbart, um den gestiegenen Kosten für Dieselkraftstoffe, Fahrzeuganschaffungen und Personalkostenerhöhungen zu entsprechen. Die letzte größere Preisanpassung für die Unternehmen erfolgte 2013. Für 2019 wird eine Preisanpassung erwartet und deshalb kalkuliert.

Kostensteigernd im Gegensatz zur letzten Kalkulation wirken sich solche abfallwirtschaftlichen Leistungen aus, wo durch Neuausschreibung, wie zum Beispiel beim Sperrmüll, Kunststoffe und Altholz die Ausgaben stiegen. Kostensenkend hingegen wirkte die Ausschreibung zur Verwertung von Bioabfällen aus Haushalten. Auch die prognostizierten Erlöse aus der Verwertung von Altpapier tragen zu Veränderungen bei.

Das Ergebnis widerspiegelt insgesamt die derzeitig erkennbare Marktsituation.

Die vorgelegte Neukalkulation der Abfallgebühren weicht ertrags- und aufwandsseitig zum beschlossenen Haushaltsplan 2018 des Produktes Abfallwirtschaft ab. Auswirkungen auf den Gesamthaushalt der Stadt gibt es jedoch nicht, da bei einem 100 prozentigen Gebührenhaushalt die Erträge die Aufwände decken müssen.

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Gebühren (Kalkulationsblätter in der Anlage) wird in den einzelnen Anlagenblättern zu dieser Vorlage deutlich.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlagen 3 bis 5 - Gebührenkalkulation

Dirk Hilbert